

denten ist der Antragsteller vorläufig in den Fachverband (Fachschaft) aufzunehmen.

## § 6.

Die Organe der Kammer sind der Präsident, der Präsidialrat und der Verwaltungsbeirat.

Der Präsident der Kammer und die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt.

Der Präsident bestimmt aus den Mitgliedern des Präsidialrates einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Kammer, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Präsidialrates stehen in wichtigen Angelegenheiten dem Präsidenten der Kammer beratend zur Seite. Der Präsidialrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, um vor der Entscheidung des Präsidenten zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsbeirat besteht aus Vertretern der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen. Seine Mitglieder werden vom Präsidenten berufen und abberufen. Er ist in wichtigen Fragen zu hören und kann Anträge beim Präsidenten stellen.

Den Mitgliedern des Präsidialrates werden bei Einberufung zu einer Sitzung durch den Präsidenten Reise- und Aufenthaltskosten von der Kammer ersetzt, den Mitgliedern des Verwaltungsbeirates von den Verbänden, die sie vertreten. Im übrigen ist die Tätigkeit ehrenamtlich.

## § 7.

Die der Kammer eingegliederten Fachverbände oder Fachschaften und ihre Untergliederungen sowie die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, auf Anforderung jede Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Vorgänge des inneren Geschäftsbetriebes. Die Kammer hat das Recht, die Angaben nachprüfen zu lassen.

Die Fachverbände und Fachschaften und ihre Untergliederungen sowie sämtliche Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, den Weisungen der Kammer Folge zu leisten und ihre Anordnungen durchzuführen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat Ordnungsstrafen oder den Ausschluß aus der Kammer zur Folge.

## § 8.

Die Kammer hat das Recht, sich in allen Sitzungen der Fachverbände (Fachschaften) und deren Untergliederungen und Ausschüssen sowie der unmittelbaren Mitglieder vertreten zu lassen. Die von ihr entsandten Vertreter sind berechtigt, jederzeit das Wort zu ergreifen.

Die Fachverbände (Fachschaften) und deren Untergliederungen sowie die unmittelbaren Mitglieder haben der Reichsschrifttumskammer Einladungen zu ihren Versammlungen und Niederschriften über alle Sitzungen zu übersenden, sowie alle die Reichsschrifttumskammer unmittelbar betreffenden Beschlüsse und Veröffentlichungen zur Genehmigung einzureichen.

## § 9.

Der Präsident der Kammer gibt der Kammer eine Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeit der einzelnen Mitarbeiter, den Geschäftsgang innerhalb der Kammer und den Geschäftsverkehr mit den einzelnen Fachverbänden regelt.

## § 10.

Alle Mitglieder der Kammer sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Bestimmungen über die Beitragserhebung sind

dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen.

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird im Einvernehmen mit den Führern der Fachverbände (Fachschaften) und der Reichskulturkammer festgesetzt und besonders bekanntgegeben.

Die Beiträge werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben.

## § 11.

Der Präsident der Kammer kann Ordnungsstrafen gegen jeden festsetzen, der

- I. entgegen der Vorschrift des § 4 der ersten Durchführungsverordnung nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt.
- II. Als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband den Anordnungen oder Anweisungen der Kammer zuwiderhandelt.
- III. Als Mitglied der Kammer oder kraft seiner Verantwortung in einem Fachverband der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

## § 12.

Der Präsident der Kammer stellt jährlich den Haushaltplan auf, der der Genehmigung des Präsidenten der Reichskulturkammer bedarf.

Eine Änderung des Haushaltplanes ist auch im Laufe des Haushaltsjahres bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, insbesondere ist der Präsident der Reichsschrifttumskammer befugt, die von ihm festgesetzten Beiträge zu ändern oder neue Beiträge festzusetzen. Diese Anordnungen sind dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vorzulegen.

Die Finanzgebarung der Kammer unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches nach § 88 der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 — RGBl. II S. 693 — und des Gesetzes über die Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 — RGBl. II S. 1007.

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

## § 13.

Das amtliche Veröffentlichungsorgan der Kammer ist der »Völkische Beobachter«. Anordnungen des Präsidenten der Kammer auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, am Tage der Veröffentlichung im »Völkischen Beobachter« in Kraft.

## § 14.

Diese Satzung tritt am 15. September 1934 in Kraft.

gez. Dr. Hans Friedrich Blund.

## Arbeitsausschuß „Deutsche Buchwoche“ Betr. Handzettel

Aus bestimmten Erwägungen heraus ist auf die Ausgabe von Handzetteln anlässlich der »Woche des deutschen Buches« verzichtet worden. Dafür wird die Reichsschrifttumskammer beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die Werbekampagne im Rahmen der »Deutschen Buchwoche« durch die Veranstaltung eines großen Wettbewerbs unterstützen. Dieser Wettbewerb wird mit namhaften Preisen ausgestattet und durch die gesamte Presse und den Rundfunk bekanntgegeben werden. Näheres in den nächsten Tagen an dieser Stelle.